

# Amtsblatt

der

# Stadt Erkelenz



**ERKELENZ**  
Tradition und Fortschritt



**Ausgabe Nr.:** 1 / 2017  
**Erscheinungstag:** 13. Januar 2017

Herausgabe, Druck, Vertrieb:  
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister  
Hauptamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
Tel.: +49 2431 85-0

## **Inhalt:**

1. Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte  
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 1
2. Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte  
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 4
3. Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte  
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 7
4. Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte  
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 10
5. Öffentliche Bekanntmachung der 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte  
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 13
6. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte  
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 16
7. Öffentliche Bekanntmachung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte  
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 19
8. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte  
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 23
9. Öffentliche Bekanntmachung: Anmeldung zu den weiterführenden Schulen der Stadt Erkelenz zum Schuljahr 2017/2018 S. 27
10. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung für den Altweiberdonnerstag am 23.02.2017 gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung S. 34

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

## Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2  
„Oestrich“  
Ortsteil: Erkelenz-Mitte  
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 für den o. a. Planbereich die Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der Satzungsbeschluss über die Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt

geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz in der Fassung vom 17.04.2008.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Aufhebung des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 13.01.2017



Peter Jansen  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Aufhebung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2

„Oestrich“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB





Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 für den o. a. Planbereich die Aufhebung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die Aufhebung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der Satzungsbeschluss über die Aufhebung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt

geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz in der Fassung vom 17.04.2008.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Aufhebung des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 13.01.2017



Peter Jansen  
Bürgermeister



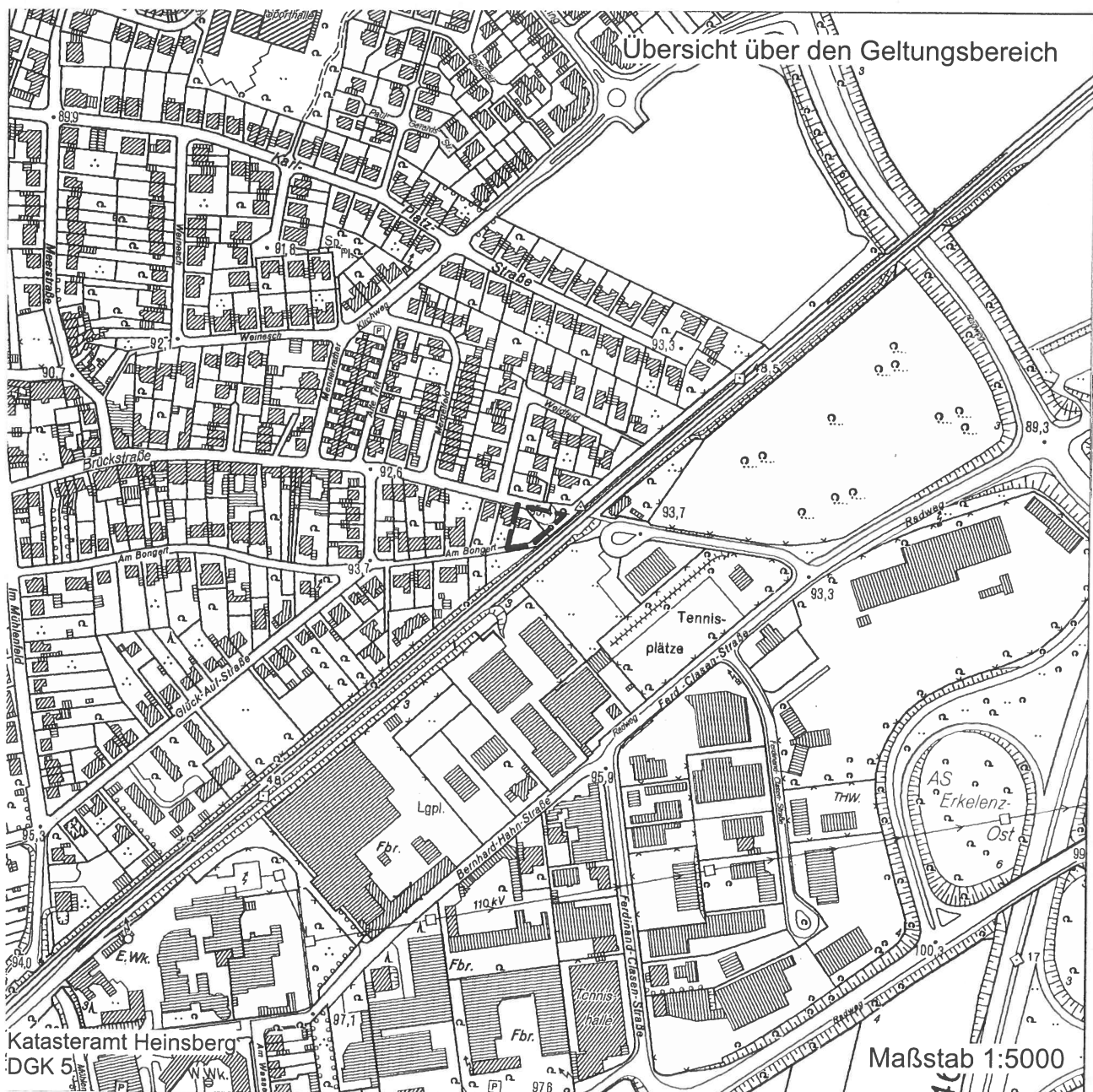
## Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Aufhebung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2

„Oestrich“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 für den o. a. Planbereich die Aufhebung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die Aufhebung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der Satzungsbeschluss über die Aufhebung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt

geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz in der Fassung vom 17.04.2008.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Aufhebung des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 13.01.2017



Peter Jansen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Aufhebung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2  
„Oestrich“  
Ortsteil: Erkelenz-Mitte  
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 für den o. a. Planbereich die Aufhebung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die Aufhebung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der Satzungsbeschluss über die Aufhebung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt



geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz in der Fassung vom 17.04.2008.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Aufhebung des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 13.01.2017

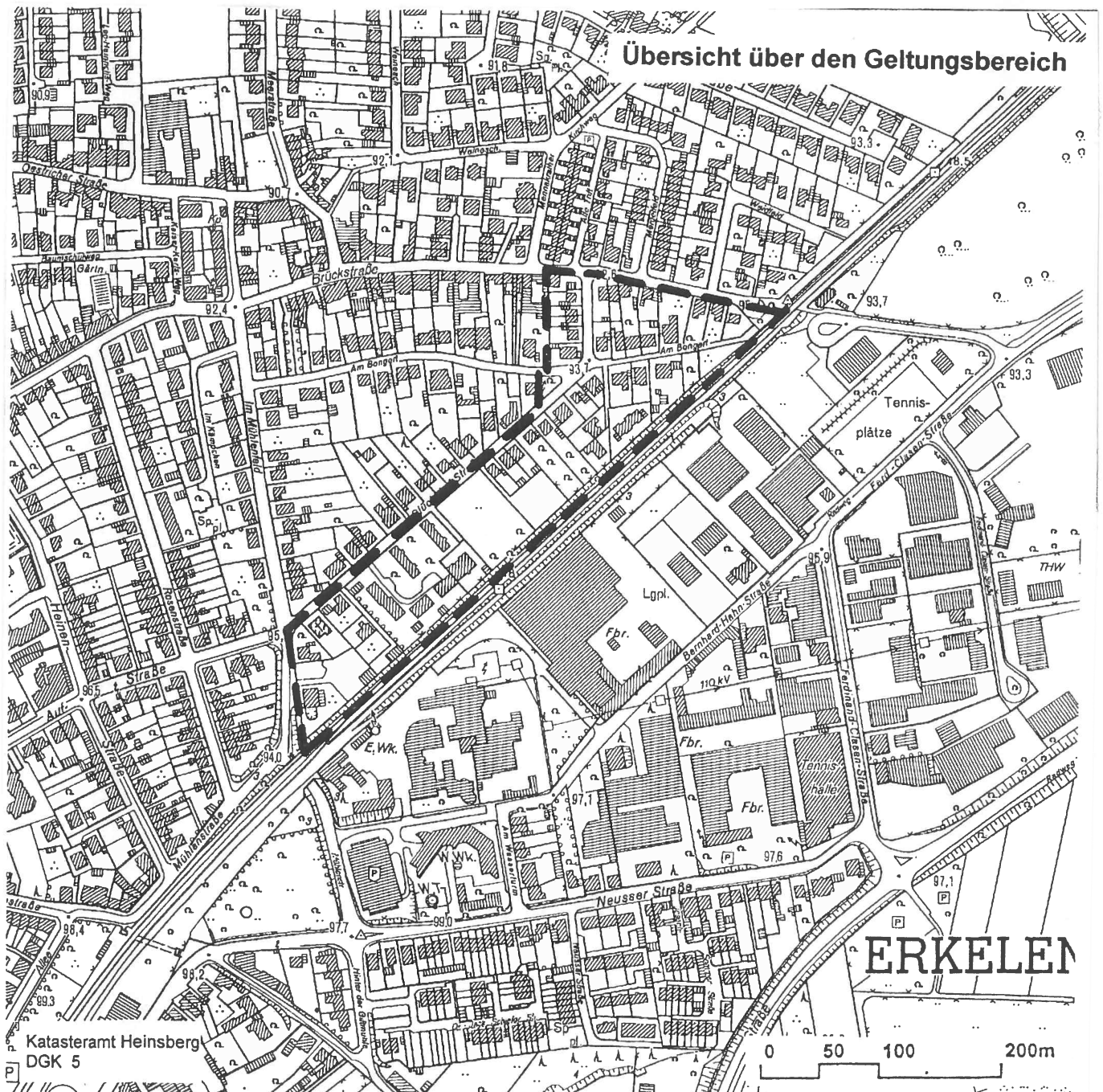


Peter Jansen  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. IIIA2  
„Oestrich“  
Ortsteil: Erkelenz-Mitte  
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 für den o. a. Planbereich die 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über die 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz in der Fassung vom 17.04.2008.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Teilaufhebung des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 13.01.2017



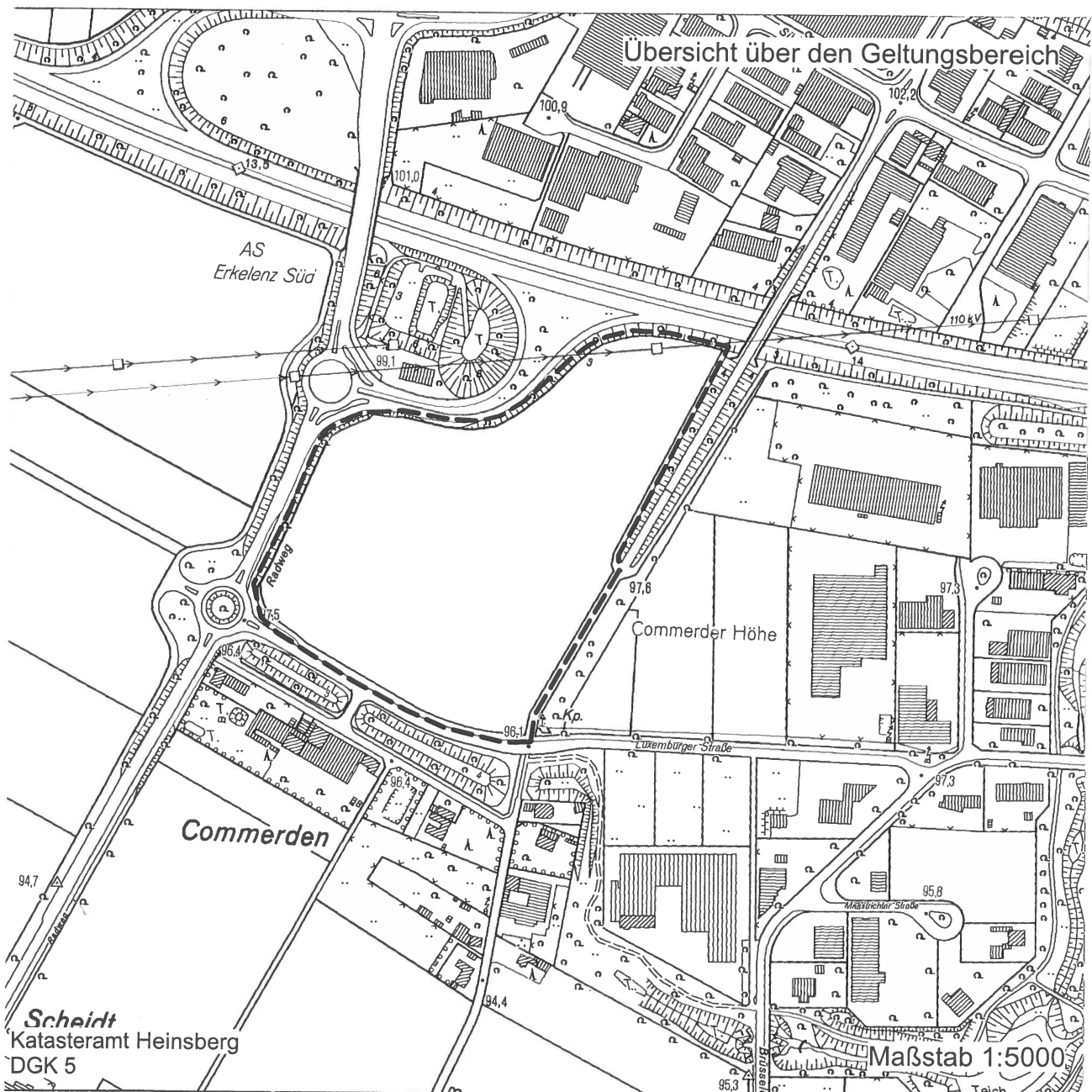
Peter Jansen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 für den o. a. Planbereich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt



geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz in der Fassung vom 17.04.2008.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 13.01.2017

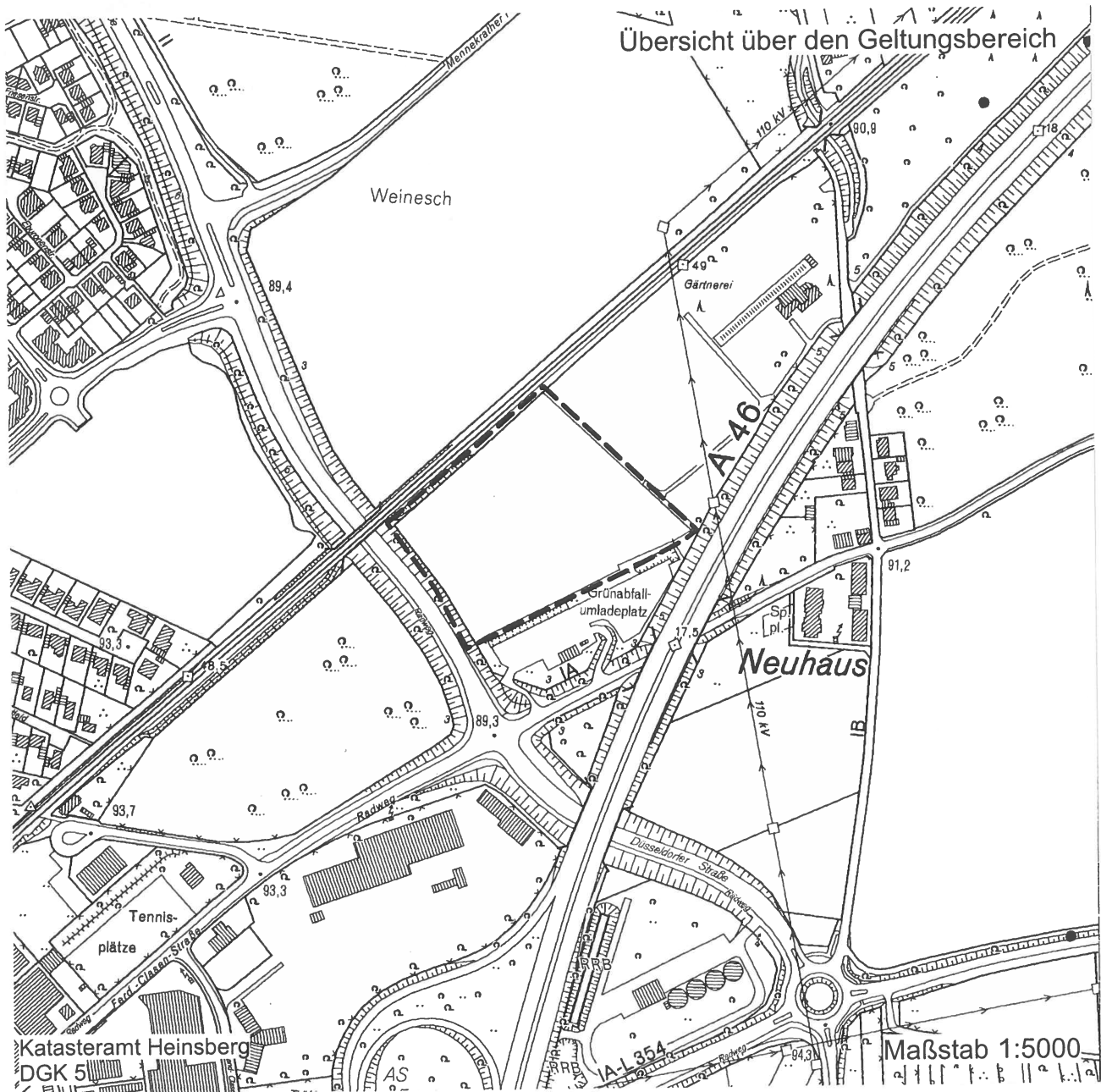


Peter Jansen  
Bürgermeister



# Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz  
(Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage)  
Ortsteil: Erkelenz-Mitte  
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 beschlossen, den Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte, gemäß § 3 Abs.2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck der 24. Änderung des mit Bekanntmachung vom 01.09.2001 rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik Freiflächenanlage gem. § 11 Abs. 2 BauNVO am nordöstlichen Siedlungsrand von Erkelenz-Mitte.

Das nördlich der BAB 46, östlich der Düsseldorfer Straße geplante Sondergebiet hat eine Flächengröße von ca. 2,2 ha.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik Freiflächenanlage gem. § 11 Abs. 2 BauNVO geschaffen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbericht mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

- Mensch  
Aufgrund der geringen Relevanz der Fläche für das Schutzgut Mensch und der geringen Wirkintensität einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sind keine grundsätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt  
Aufgrund der begrenzten Wirkfaktoren von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den Naturhaushalt und der geringen Empfindlichkeit der Fläche ist nicht von unvermeidbaren relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. Grundsätzlich sind durch die Anlage von Extensivgrünland anstelle der intensiven Ackernutzung positive Effekte für den Naturhaushalt zu erwarten. Die Rücknahme der Maßnahmenflächen ist nicht mit einem ökologischen Wertverlust verbunden. Es ist vorgesehen, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mögliche nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut durch Festsetzungen zum Gehölzerhalt, der Einzäunung der Anlage sowie zu zeitlichen Einschränkungen von möglichen Störungen zu vermeiden. Unvermeidbare artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.
- Boden  
Es liegen keine Hinweise auf Altlasten im Untersuchungsgebiet oder seinem näheren Umfeld vor.  
Aufgrund des nur geringen Versiegelungsgrades von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist der dauerhafte Bodenverlust durch das Vorhaben vergleichsweise gering. Es besteht allerdings ein erhebliches Risiko für Bodenverdichtungen im Zuge der Bauarbeiten. Es ist vorgesehen, dies im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Hinweise und Festsetzungen zu mindern sowie den Versiegelungsgrad auf das erforderliche Maß zu beschränken, so dass insgesamt erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut vermieden werden.

- Wasser

Es ist aktuell von einem sehr tiefen Grundwasserstand auszugehen, der auch aus den Sumpfungmaßnahmen des nahegelegenen Tagebaus resultiert. Nach Beendigung der Sumpfungspumpung ist mit einem gewissen Wiederanstieg des Grundwasserspiegels zu rechnen. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

Aufgrund der grundsätzlich geringen Auswirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und der geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes im Plangebiet ist nicht mit relevanten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

- Klima / Luft

Aufgrund der allgemein geringen Auswirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und der geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes im Plangebiet ist nicht mit relevanten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

Gesamtklimatisch betrachtet ist die Nutzung von Solarenergie als emissionsfreie Energiegewinnungsform positiv zu beurteilen.

- Landschaft

Es ist vorgesehen, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung visuelle Wirkungen der Anlage durch Festsetzungen zum Erhalt der randlichen Gehölze zu minimieren. Da die Fläche kaum einsehbar ist und keine relevanten Erholungs- oder Wohnumfeldfunktionen vorliegen, sind durch die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage am vorgesehenen Standort keine unvermeidbaren, relevanten negativen Auswirkungen zu erwarten.

- Kultur- Und Sachgüter

Es besteht bei Bauarbeiten auf der Fläche ein erhöhtes Risiko für die Beschädigung möglicherweise vorliegender archäologischer Funde. Es ist vorgesehen, planungsbegleitend archäologische Untersuchungen durchzuführen und ggf. durch entsprechende Hinweise und Festsetzungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Durch das vergleichsweise geringe erforderliche Maß an Erdarbeiten bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind keine unvermeidbaren erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

- Zusammenfassende Darstellung

Bei der konkreten Planung der PV-Freiflächenanlage sind insbesondere Aspekte des Bodenschutzes, der Erhalt der randlichen Gehölze (für den Artenschutz und zur visuellen Abschirmung) und die Berücksichtigung archäologischer Belange relevant.

Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen lassen sich voraussichtlich mit vergleichsweise geringem Aufwand auf ein geringfügiges Maß mindern oder gänzlich vermeiden. Bei extensiver Bewirtschaftung der Fläche ist insgesamt eine ökologische Aufwertung im Vergleich zur heutigen Ackernutzung zu erwarten.

Aufgrund der besonderen Eignung der Fläche zur Nutzung von Solarenergie wurden im Zuge der Standortsuche keine Alternativstandorte weiterverfolgt.

## 2. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Grundwasser
- Agrarstrukturelle Gesichtspunkte
- Bergwerksfeld Braunkohle, Grundwasserbeeinflussung, Bodenbewegungen, Sumpfungsmaßnahmen
- Sicht- und Lärmschutzwälle
- Hochspannungsleitungen mit elektromagnetischen Beeinflussungen

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 21.12.2016 liegt der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte, einschließlich Begründung und der o. a. umweltbezogenen Informationen

vom 23.01.2017 bis 24.02.2017

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

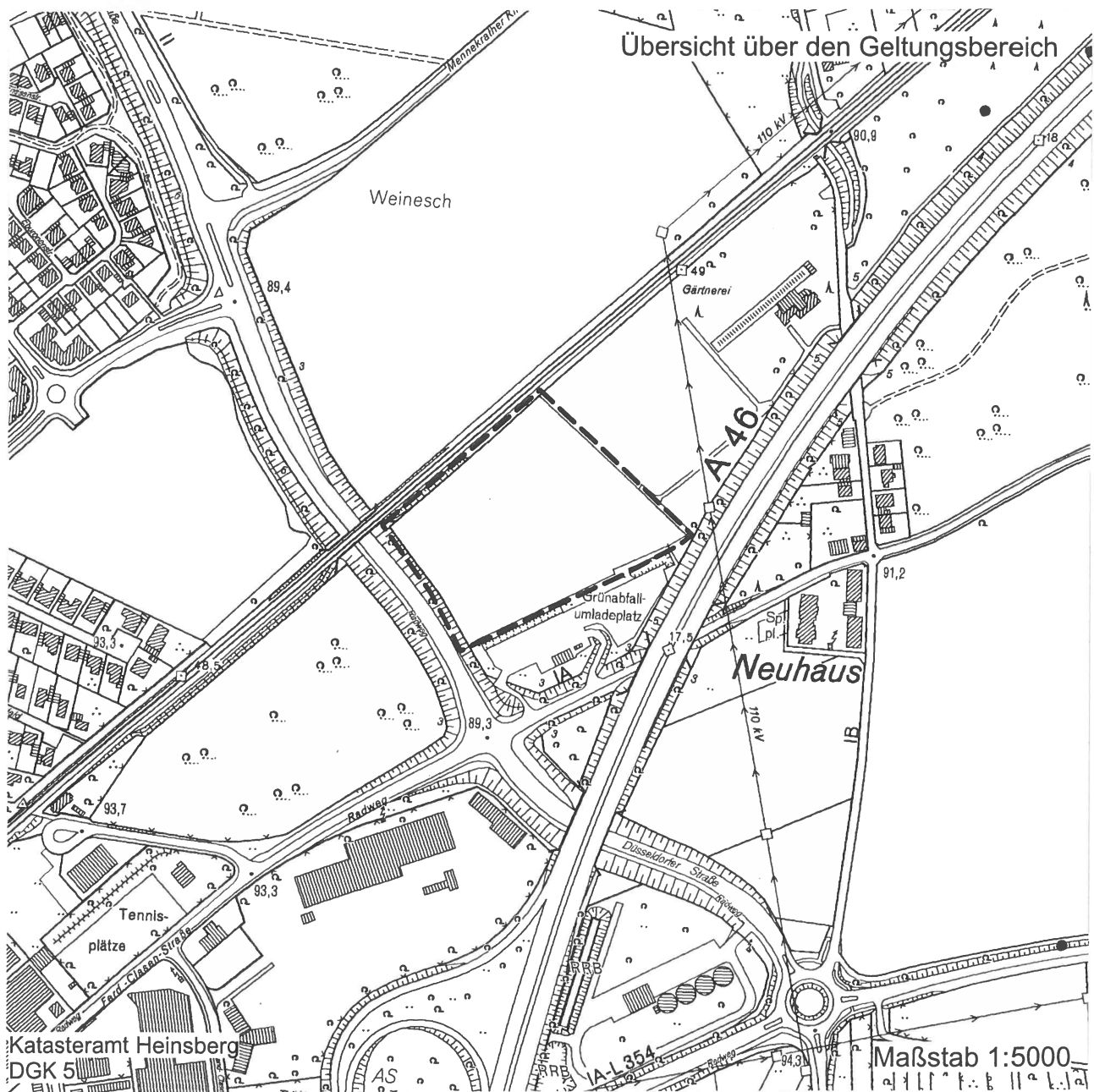
Erkelenz, den 13.01.2017



Peter Jansen  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“  
Ortsteil: Erkelenz-Mitte  
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 3 Abs.2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“ liegt am nordöstlichen Siedlungsrand von Erkelenz-Mitte. Das nördlich der BAB 46, östlich der Düsseldorfer Straße geplante Sondergebiet hat eine Flächengröße von ca. 2,2 ha.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Festsetzung eines Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik Freiflächenanlage sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik Anlage zur Solarenergienutzung geschaffen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. 1 Fachbeitrag

- Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung), BKR Aachen, Stand 22.09.2016

2. Umweltbericht mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

- Mensch

Bei Umsetzung der Planung wird sich das Erscheinungsbild der Fläche verändern. Da diese jedoch keine besonderen Funktionen für die Gesundheit des Menschen aufweist, bzw. als Wohnumfeld für eine zukünftige Wohnbebauung kaum einsehbar ist, sind hier keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Kurzfristige Emissionen in der Bauphase sind an diesem Standort ebenfalls als nicht relevant einzuschätzen.

Aufgrund der geringen Einsehbarkeit der Fläche von der Autobahn aus, sind auch hier keine relevanten Störwirkungen und Risiken für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Aufgrund der begrenzten Wirkfaktoren von PV-Freiflächenanlagen auf den Naturhaushalt ist in erster Linie nur auf der überplanten Fläche selbst von relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

Für den Aspekt Pflanzen stellt dies voraussichtlich flächenhaft eine Verbesserung im Vergleich zur jetzigen Situation dar. Es ist der Erhalt bestehender Gehölze festgesetzt, die Ackernutzung wird durch extensive Grünlandbewirtschaftung abgelöst.

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf den Aspekt Tiere sind insbesondere mögliche negative Effekte der Bauphase (Baufeldfreimachung, Erdarbeiten), mögliche anlagebedingte Irritationswirkungen, Scheuch- und Störwirkungen, Meidungseffekte und Zerschneidungseffekte sowie wartungsbedingte Störeffekte zu betrachten.

Für die betroffene Fläche sind hierdurch jedoch kaum negative Auswirkungen zu erwarten, da viele häufige Tierarten (wie sie hier zu erwarten sind) keine negativen Reaktionen auf derartige Anlagen zeigen.

Insgesamt können die PV-Freiflächenanlagen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen grundsätzlich mit positiven Auswirkungen verbunden sein, insbeson-



dere, wenn wie bei der hier geplanten Anlage, die Bewirtschaftungsintensität abnimmt und extensives Grünland entwickelt wird.

- Boden

Mit der Realisierung der Planung gehen kleinflächige Versiegelungen für Punktfundamente, Kabelkanäle und Übergabestation einher. Der Bebauungsplan beschränkt die zulässige Versiegelung auf 300 m<sup>2</sup>. Hierdurch kommt es zu einer kleinflächigen, dauerhaften Zerstörung besonders schutzwürdiger, fruchtbarer Böden. Bei den erforderlichen Bauarbeiten zur Errichtung der Anlage sind allerdings erhebliche Bodenschäden durch Befahren und Verdichtung sowie Verunreinigungen, z.B. durch Maschinenleckagen möglich.

Durch entsprechende Maßnahmen zum Bodenschutz in der Bauphase soll dies verhindert werden.

- Wasser

Die mit dem Vorhaben einhergehenden vglw. kleinflächigen Bodenversiegelungen sowie die modulbedingten Veränderungen des Abflussregimes haben keine relevanten Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate. Bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Bodenverdichtung kann Niederschlagswasser weiterhin auf der Fläche versickern. Die geplante Grünlandnutzung kann sich im Vergleich zur heutigen Ackernutzung positiv auf die Wasserrückhaltekapazität der Fläche auswirken.

- Klima und Luft

Voraussichtlich kommt es auf der Fläche im Bereich der Überstellung mit Modultischen zu mikroklimatischen Veränderungen (bodennahe Veränderung des Windfeldes sowie der Besonnungs- und Verdunstungsflächen, möglicherweise geringere Kaltluftproduktion). Diese sind jedoch für das Schutzgut nicht von erheblichem Ausmaß.

Gesamtklimatisch und lufthygienisch betrachtet, ist die Nutzung von Solarenergie als emissionsfreie Energiegewinnungsform positiv zu beurteilen.

- Landschaft

Mit einer Umsetzung der Planung wird die Fläche selbst nicht primär als landwirtschaftliche Fläche, sondern als technisch geprägte PV-Freiflächenanlage erscheinen. Hierdurch wird der Charakter der Fläche stark verändert. Es kann zu unnatürlichen Lichtreflektionen kommen.

Da die Fläche jedoch kaum einsehbar ist und keine relevanten Erholungs- oder Wohnumfeldfunktionen wahrnimmt, sind diese Auswirkungen nicht als erheblich anzusehen.

- Kultur- und Sachgüter

Im Zuge der Bauphase und bereits im Zuge vorab durchgeführter Arbeiten des Kampfmittelräumdienstes ist ohne Vorsichtsmaßnahmen eine Beschädigung möglicherweise vorliegender archäologisch bedeutsamer Objekte möglich. In der Regel ist dies durch entsprechende Vorkehrungen vermeidbar. Eine entsprechende archäologische Sachverhaltsermittlung oder archäologische Prospektion sowie die Berücksichtigung der Ergebnisse aus archäologischen Untersuchungen sind im Bebauungsplan vorgesehen.

- Anderweitige Planungsmöglichkeiten  
Aufgrund der besonderen Eignung der Fläche zur Nutzung von Solarenergie wurden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bei der Standortsuche keine Alternativstandorte weiterverfolgt.

### 3. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Grundwasser
- Agrarstrukturelle Gesichtspunkte
- Licht- und Lärmschutzwälle
- Hochspannungsleitungen mit elektromagnetischen Beeinflussungen,
- Bergwerksfeld Braunkohle, Sümpfungsmaßnahmen, Grundwasserbeeinflussung, Bodenbewegungen

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 21.12.2016 liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, einschließlich Begründung und der o. a. umweltbezogenen Informationen

vom 23.01.2017 bis 24.02.2017

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 13.01.2017



Peter Jansen  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

## Anmeldung

zu den weiterführenden Schulen der Stadt Erkelenz zum Schuljahr 2017/2018

---

### Gemeinschaftshauptschule

### Erkelenz-Mitte

### -Gemeinschaftshauptschule im Ganztag-

Die GHS Erkelenz ist eine Schwerpunkt- und verbindliche Ganztagsschule mit ca. 620 Schülerinnen und Schülern im Zentrum der Stadt Erkelenz. Neben der Thematik „Inklusion“ werden besondere Schwerpunkte mit zahlreichen Aktivitäten im künstlerischen, musischen und sportlichen Bereich sowie der Projektarbeit der unterschiedlichen Fachbereiche gelegt. Eine spezielle Form der Berufsorientierung erfahren unsere Klassen 10 Typ A durch die Wahlmöglichkeit zur Teilnahme an zwei unterschiedlichen Firmen- oder an der Praktikumsklasse. Die sprachliche und soziale Integration von Ausländern, von Aussiedler- und Flüchtlingskindern, die individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler und die Berufswahlvorbereitung sind wichtige Bestandteile unserer pädagogischen Arbeit. Im Rahmen des Programms „Kein Abschluss ohne Anschluss“ erhalten abschluss- gefährdete Jugendliche in ihrem letzten Pflichtschuljahr eine besondere Chance, in Ausbildung oder in Arbeit zu kommen. Auf ihrem schulischen Werdegang begleitet unsere Jugendlichen ein motiviertes Lehrerkollegium, eine engagierte Elternschaft, ein freundliches, verständnisvolles Verwaltungs- und Ganztagsteam und ein erprobtes Schulsozialarbeitsteam respektvoll und konstruktiv.

An der GHS Erkelenz im Ganztag gibt es dazu Besonderheiten, zum Beispiel:

- Zusätzlicher Förderunterricht und individuelle Förderung in den Hauptfächern
- 60-Minuten-Taktung im Ganztag mit der Möglichkeit zum Mittagessen und zur Mittagsbetreuung
- Mitarbeit in unseren Schülerfirmen und anderen fächerübergreifenden und berufsvorbereitenden Projekten für Schüler/innen der Klassen 10 Typ A
- Interessante Wahlpflichtangebote
- Computerunterricht in den Klassen 5 bis 10
- Kennenlern- und Besinnungstage
- Schülerchor und –orchester
- Mitarbeit bei etablierten Projekten: Juden in Erkelenz, Friedhofspflege, Straßenkinder in Indien, Eine-Welt-Aktivitäten, usw.

- Förderklasse Beruf-Schule für abschlussgefährdete Jugendliche unserer Schule
- Betreuung durch Schulsozialarbeiterinnen
- regelmäßige Schulgottesdienste
- Praktika in den Jahrgangsstufen 7 bis 10
- Möglichkeit zur Teilnahme an unserer Streitschlichtung und Mitarbeit bei den Schülerpaten
- Verstärkte Berufsorientierung
- Trainingsraumkonzept
- Schwerpunktschule Inklusion

Die Anmeldung der Kinder für die Eingangsklassen der Gemeinschaftshauptschule Erkelenz im Ganztage, Zehnthofweg 2 erfolgt

### **vom 20.02. bis 17.03.2017**

montags bis freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr,  
dienstags und donnerstags bis 15:50 Uhr,  
sowie nach telefonischer Vereinbarung

beim Schulleiter, Herrn Rektor Erich Konietzka, Gemeinschaftshauptschule Erkelenz im Ganztage, Telefon: 02431-2781.

Um Vorlage des letzten Zeugnisses mit der Empfehlung für eine weiterführende Schule und des Zeugnisses der Klasse 2 der abgebenden Grundschule wird bei der Anmeldung gebeten.

---

### ***Vorgezogener Anmeldetermin!***

## **Europaschule Erkelenz Realschule der Stadt Erkelenz mit bilingualem Zweig Deutsch – Französisch, mit bilingualen Angeboten Deutsch - Englisch und gebundenem Ganztage**

- optimierte Tagesstruktur mit 60-Minuten-Stunden
- erweitertes Fremdsprachenangebot (Niederländisch, Spanisch, Schwedisch)
- Angebot zum Erwerb internationaler Fremdsprachenzertifikate (DELF, CNaVT, Geschäftsentenglisch)
- Neigungsschwerpunkte zur Wahl ab Klasse 7: Französisch, Niederländisch, Biologie, Chemie, Physik, Sozialwissenschaften, Informatik
- besonderes interkulturelles Profil als zertifizierte Europaschule
- besonderes soziales Engagement

- Berufsorientierung mit Möglichkeit von Auslandspraktika
- schuleigene Werkstatt
- musisch-künstlerische sowie sportliche Schwerpunktsetzung
- Unterstützung durch schuleigenes Fachpersonal nach finnischem Vorbild (pädagogisches Betreuungspersonal, Ergotherapeutin, Bibliothekar, Schulsozialarbeit, Krankenschwester, Werkstattleiter, Schulseelsorger)
- komplette Neueinrichtung des Selbstlernzentrums / der Mediathek auf fast 300 m<sup>2</sup>, des Informatikraums sowie der Aufenthaltsräume für Schüler
- Schulentwicklungspreis 2016 „Gute gesunde Schule“

Folgende Fremdsprachen werden vermittelt:

- Englisch ab Klasse 5
- Französisch oder Niederländisch ab Klasse 6
- Spanisch, Schwedisch als Förderkurs ab Klasse 9
- Französisch u. Englisch ab Klasse 5 im bilingualen Zweig  
Deutsch-Französisch

Die zweite Fremdsprache ist beim Übergang in die Klasse 7 nicht negativ versetzungswirksam.

Die Europaschule Erkelenz führt in sechs Jahren zum Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Dieser ermöglicht den Zugang zu jedem Ausbildungsberuf, befähigt zum Besuch von Fachschulen und Berufskollegs oder berechtigt zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe eines Gymnasiums, eines Berufskollegs oder einer Gesamtschule.

**Anmeldung und Beratung in den Dienstzimmern der Schulleitung,  
Schulring 2, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/2905, Fax: 02431/73255,  
E-Mail: [info@europaschule-erkelenz.de](mailto:info@europaschule-erkelenz.de)**

#### **Vorgezogenes Anmeldeverfahren:**

Freitag,	03.02.2017	10.30 Uhr - 13.00 Uhr
Samstag,	04.02.2017	08.30 Uhr - 13.00 Uhr
Montag,	06.02.2017	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
		14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag,	07.02.2017	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch,	08.02.2017	09.30 Uhr - 11.30 Uhr
		13.30 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag,	09.02.2017	14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag,	10.02.2017	10.00 Uhr - 12.30 Uhr

Die Aufnahmeentscheidungen werden den Eltern schriftlich per Post bis spätestens Freitag, 17.02.2017, bekanntgegeben, so dass im Falle eines ablehnenden Bescheides eine Anmeldung an einer anderen Schule problemlos möglich ist.

Bitte bringen Sie zur Anmeldung mit:

- Geburtsurkunde des Kindes (Stammbuch)
- Halbjahreszeugnis der Klasse 4
- Empfehlung zur Wahl der Schulform
- Anmeldeschein der Grundschule

Persönliche Beratungen erfolgen bei der Anmeldung oder vorab telefonisch. Weitere Informationen erhalten Sie tagesaktuell unter [www.europaschule-erkelenz.de](http://www.europaschule-erkelenz.de).

---

## **Cornelius-Burgh-Gymnasium Erkelenz** mit zweisprachigem deutsch-englischem Zweig, gebundenem Ganztags, differenzierter Mittel- und Oberstufe und Eingangsstufe für Absolventinnen und Absolventen von Haupt- und Realschulen

- rhythmisierter Tagesablauf mit 90-Minuten-Unterrichtsstunden und 45-Minuten – Lernzeiten
- minimal 3 , maximal 4 Unterrichtsnachmittage abhängig von der Wahl der Förder- bzw. Betreuungsangebote
- Fremdsprachen verbindlich:
  - Englisch (ab Klasse 5, 6-stündig; ab Klasse 6, 4-stündig oder 6-stündig als Vorbereitung des bilingualen Zweiges)
  - Lateinisch oder Französisch (ab Klasse 6)

### Zusätzliche Wahlmöglichkeiten:

- Bilingualer Zweig (ab Klasse 7)
- Französisch (ab Klasse 8, Differenzierung)
- Italienisch (ab Jahrgang EF)

Die Angebote ab Klasse 8 sind für bilinguale und nichtbilinguale Klassen identisch.

- Naturwissenschaften: Biologie in Klasse 5,6 und 9, halbjährlich in Klasse 7 und 8  
Physik in Klasse 6, 8 und 9  
Chemie in Klasse 7, 8 und 9

Alle Naturwissenschaften können in der Oberstufe weiter gewählt werden.

- Wahlpflichtbereich: Informatik (ab Klasse 8)  
Biologie/Erdkunde (ab Klasse 8)  
Politik/Sozialwissenschaften (ab Klasse 8)
- Differenzierte Oberstufe mit der Wahlmöglichkeit fast aller Fächer als Leistungskurse in der Qualifikationsphase.

Anmeldung und Beratung zur Klasse 5 und der Einführungsphase (EF) der gymnasialen Oberstufe des Schuljahres 2017/2018 in den Räumen der Schulleitung, Schulring 4, 41812 Erkelenz, Zugang von der ERKA-Sporthalle, Krefelder Straße, Telefon: 02431- 4001 oder 4002, Fax: 02431- 77061, E-Mail: [info@cbg-erkelenz.de](mailto:info@cbg-erkelenz.de)



Anmeldezeiten zur Klasse 5 (nach telefonischer Terminabsprache):

Montag, 20.02.2017 bis Mittwoch, 22.02.2017

jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Mittwoch, 01.03.2017 und Donnerstag, 02.03.2017

jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag, 03.03.2017 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bitte bringen Sie bei der Anmeldung die folgenden Unterlagen mit:

- Familienstammbuch / Geburtsurkunde
- Halbjahreszeugnis der Klasse 4
- Empfehlung der Grundschule
- Anmeldeschein der Grundschule

Anmeldezeiten zur Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (nach telefonischer Terminabsprache):

Donnerstag, 16.03.2017 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag, 17.03.2017 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bitte bringen Sie bei der Anmeldung die folgenden Unterlagen mit:

- Familienstammbuch / Geburtsurkunde
- Halbjahreszeugnis der Klasse 10

Schülerinnen und Schüler der Real- und Hauptschulen, die die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase des Gymnasiums erwerben, werden in die Oberstufe des Cornelius-Burgh-Gymnasiums aufgenommen und erhalten nach Bedarf und im Rahmen der Möglichkeiten der Schule zusätzlichen Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Sie können ihre persönliche Schullaufbahn im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wählen und die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erwerben.

Genauere Informationen und persönliche Beratungen erfolgen bei der Anmeldung und in späteren, speziellen Veranstaltungen und Gesprächen.

---

## **CUSANUS-GYMNASIUM, Europaschule**

**mit besonderem fremdsprachlichen Profil und bilingualen Angeboten, einem musischen Profil, offenem Ganztag, MINT-Förderung, differenzierter Mittel- und Oberstufe und Eingangsstufe für Absolventen der Realschule.**

Sprachenfolge:	Klasse 5	- Englisch - Englisch mit bilingualen Angeboten
	Klasse 6	- Französisch - Lateinisch
	Klasse 8	- Niederländisch (Anfang) - Spanisch (Anfang)

- Jahrgangsstufe 11
- Französisch (Anfang/Fortsetzung)
  - Lateinisch (Anfang/Fortsetzung)
  - Niederländisch (Anfang/Fortsetzung)
  - Spanisch (Anfang/Fortsetzung)

Differenzierte Oberstufe mit der Wahlmöglichkeit fast aller Fächer als Leistungskurse in der Qualifikationsphase.

Es besteht die Möglichkeit des Erwerbs des europäischen Exzellenzlabels CertiLingua.

Genauere Informationen und persönliche Beratungen erfolgen telefonisch unter 02431 / 70025, auf der Homepage des Cusanus-Gymnasiums unter [www.cusanus-gymnasium.eu](http://www.cusanus-gymnasium.eu), bei der Anmeldung und in späteren Informationsveranstaltungen.

Anmeldung und kurze Beratung zur gymnasialen Oberstufe (Einführungsphase):

Donnerstag,	02.03.2017	15.00 - 17.00 Uhr
Freitag,	03.03.2017	15.00 - 17.00 Uhr

Nach diesen Terminen sind Anmeldungen nur noch nach telefonischer Rücksprache möglich.

Bitte bringen Sie für die Anmeldung das Halbjahreszeugnis 10/I in Original und Kopie, eine Kopie der Geburtsurkunde, ein Passbild und den ausgefüllten Anmeldebogen mit.

Anmeldezeiten zur Klasse 5:

Montag, 20.02. - Mittwoch, 22.02.2017,	von 08.00 bis 10.30 Uhr - mit tel. Voranmeldung
Dienstag, 21.02. und Mittwoch, 22.02.2017	von 15.00 bis 17.30 Uhr - mit tel. Voranmeldung (zusätzlich)
Mittwoch, 01.03. – Freitag, 03.03.2017	von 08.00 bis 10.30 Uhr - mit tel. Voranmeldung
Mittwoch, 01.03.2017	von 15.00 bis 17.30 Uhr - mit tel. Voranmeldung (zusätzlich)

Nach diesen Terminen sind Anmeldungen nur noch nach telefonischer Rücksprache möglich.

Anmeldung und Beratung in den Diensträumen des Cusanus-Gymnasiums Erkelenz, Schulring 6.

Bitte bringen Sie für die Anmeldung zur 5. Klasse das Halbjahrzeugnis, die „Empfehlung zur Wahl der Schulform“, das Stammbuch, die rote Anmeldekarte und ein Lichtbild mit.

Termine für Informationsveranstaltungen entnehmen Sie bitte der Presse bzw. unserer Homepage: [www.cusanus-gymnasium.eu](http://www.cusanus-gymnasium.eu)

Erkelenz, 11.01.2017

In Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter

# Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Erkelenz für den Altweiberdonnerstag am 23.02.2017 folgende

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

### 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen sowie die Benutzung von Glasbehältnissen jeder Art, z.B. Flaschen und Gläser, in dem unter Ziffer 3 festgelegten Bereich der Stadt Erkelenz außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Von diesem Verbot nicht erfasst sind Getränkeliieferanten sowie Privatpersonen, die die Glasbehältnisse offensichtlich zum ausschließlichen, unmittelbaren häuslichen Gebrauch mit sich führen.

### 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt  
am **23.02.2017 (Altweiberdonnerstag), 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr.**

### 3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für den gesamten Johannismarkt, der räumlich folgendermaßen begrenzt wird:

Nördliche Begrenzung: Einmündungsbereich Burgstraße

Östliche Begrenzung: Einmündungsbereich Brückstraße/Markt

Südliche Begrenzung: Kirchstraße, Ecke Schülergasse

Westliche Begrenzung: Einmündungsbereich Gasthausstraße

Das Verbot erstreckt sich auf beide Straßenseiten, die Gehwegbereiche und den Bereich des auf dem Johannismarkt zentral gelegenen Kopfsteinpflasterplatzes, hufeisenförmig um die St. Lambertus Kirche herum. Der Geltungsbereich des Verbots ist in der als Anlage beigefügten Karte als schraffierte Fläche veranschaulicht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verfügung.

### 4. Androhung von Zwangsmitteln

In den den Johannismarkt begrenzenden Bereichen werden Kontrollposten mit Glasverbotshinweisschildern installiert.

Für das Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses im örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern kann ein Zwangsgeld in Höhe von 35 € je Glasbehältnis, von bis zu 1 Liter ein Zwangsgeld in Höhe von 60 € je Glasbehältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern weitere 30 € Zwangsgeld vor Ort angedroht und festgesetzt werden.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis daraufhin nicht aus dem Verbotsbereich entfernt wird, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

#### **5. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird aufgrund des öffentlichen Interesses angeordnet, mit der Folge, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

#### **6. Bekanntgabe**

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Aachen beantragt werden.

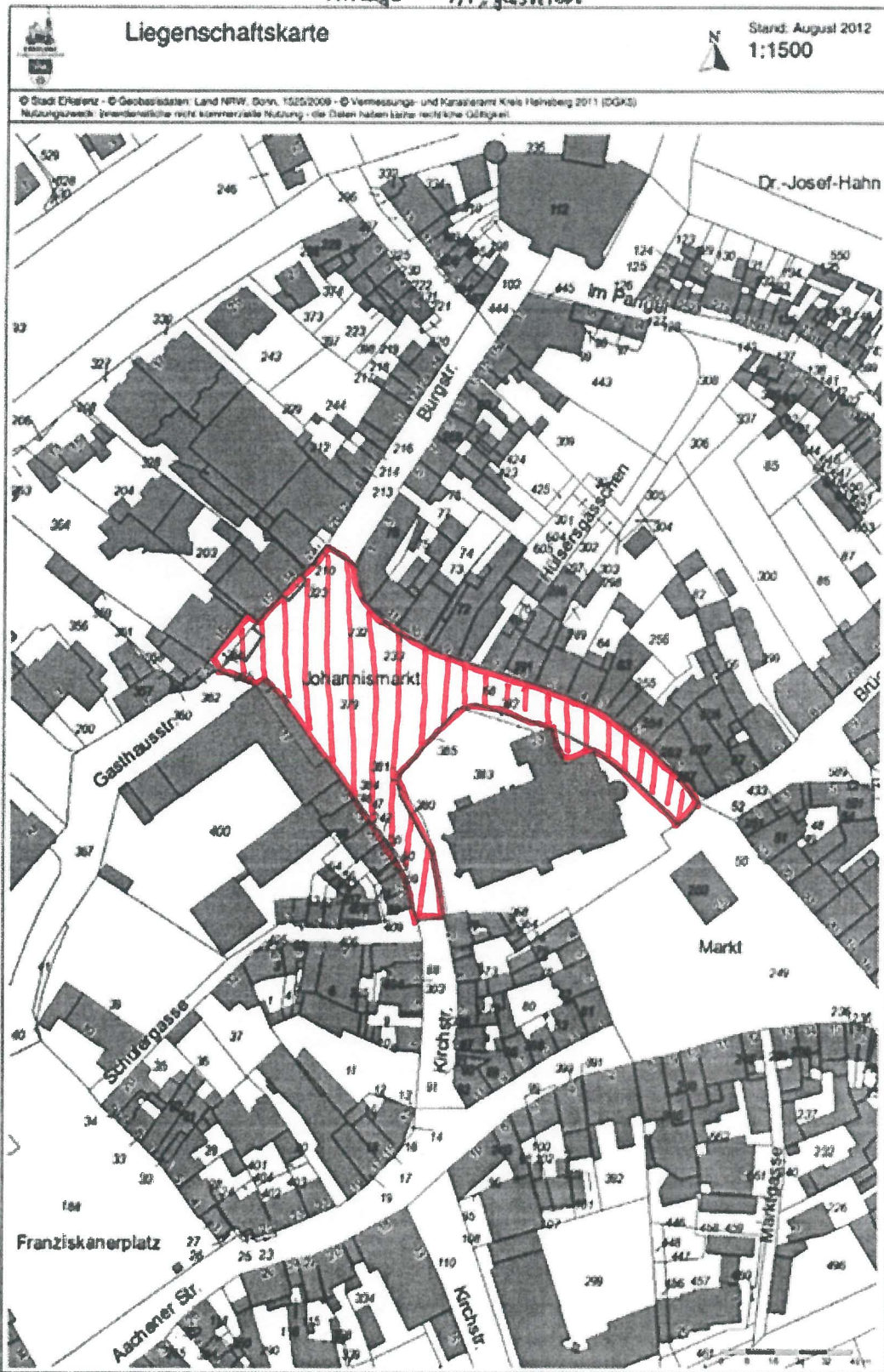
Im Auftrag



Dieter Stumm  
Stadtrechtsdirektor

Erkelenz, 03.01.2017

Anlage AV Glasverbot

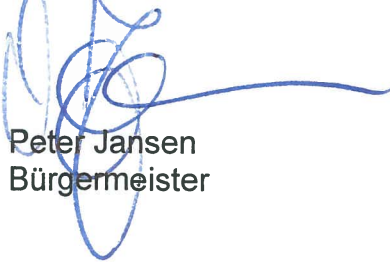




## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung, wird hiermit bekannt gegeben. Das Original der Allgemeinverfügung mit ihren Begründungen kann ab sofort montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Ordnungsamt, Johannismarkt 17, Zimmer 36 von jedermann eingesehen werden.

Erkelenz, 03.01.2017



Peter Jansen  
Bürgermeister